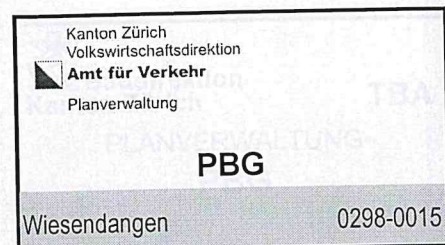


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z
Sitzung vom 4. November 1971**



6115. Quartierplan. Am 23. August 1971 ersuchte der Gemeinderat Wiesendangen um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. April 1971 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Gässli. Dieser Beschluss wurde am 27. April 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 19. August 1971 ist ein gegen diesen Quartierplan erhobener Rekurs mit Beschluss vom 8. Juli 1971 abgewiesen worden.

Wiesendangen

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die bestehende Sammelstrasse A, im Nordwesten durch die projektierte Strasse E, im Nordosten durch die projektierte Strasse H bzw. durch einen Fussweg und im Südosten durch die Trottenrainstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des in Uebersarbeitung befindlichen generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Wiesendangen wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Quartierstrassen B, E, F, G und H. Zwischen den Quartierstrassen E und H wurde eine Fusswegverbindung ausgeschieden. Die bestehende Gässlistrasse wird ebenfalls zu einem Fussweg degradiert, wobei teilweise noch der Zubringerverkehr zu den bestehenden Liegenschaften beibehalten werden muss.

Die mit 18—24,75 m festgelegten Baulinienabstände an diesen Quartierstrassen und mit 14 m Abstand an der Gässlistrasse (Fussweg) entsprechen deren Bedeutung. Die im Quartierplan für die Trottenrainstrasse eingetragenen, genehmigten Baulinien befinden sich zurzeit in Revision. Sie werden zusammen mit denjenigen an der Sammelstrasse A in einem separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt werden müssen.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 12 % bei der Quartierstrasse E und von 11 % bei der Quartierstrasse G auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat hat gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wiesendangen vom 14. April 1971 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Gässli mit Bau- und Niveaulinien an den Quartierstrassen B, E, F, G und H sowie Baulinien an der Gässlistrasse (Fussweg) wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wiesendangen für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den

Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen
Bauten.

Zürich, den 4. November 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler



Verfügung vom 21. März 2000

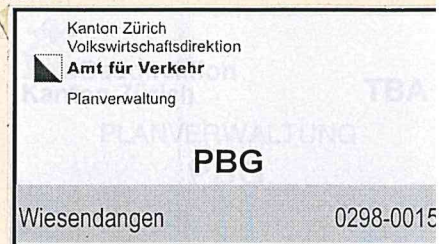
B 2

Gemeinde Wiesendangen

Teilweise Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien im Quartier Gässli

Der Gemeinderat Wiesendangen hat mit Beschluss vom 25.10.1999 die bestehenden Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 6115/1971 im Quartier Gässli teilweise aufgehoben. Die rechtliche und technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag des Tiefbauamtes
verfügt die Baudirektion:



- I. Der Beschluss des Gemeinderats Wiesendangen vom 25.10.1999 betreffend die teilweise Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien im Quartier Gässli wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Wiesendangen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wiesendangen, 8542 Wiesendangen (unter Rücksendung von einem Baulinienplan und von drei Niveaulinienplänen mit Genehmigungsvermerk)
 - Tiefbauamt: Gebietsingenieur Nord; Rechtsdienst; Techn. Büro, Glattbrugg; **Planarchiv** (unter Beilage von einem Baulinienplan und von drei Niveaulinienplänen mit Genehmigungsvermerk sowie den Stammakten)

Zürich, 21. März 2000

Bö/Ze
Sachbearbeiter: Philip Boller
Tel. 01 - 828 15 88

Für den Auszug
Tiefbauamt des Kantons Zürich